

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schellenbergmoor“ im Landkreis „Bad Tölz-Wolfratshausen“

vom 5. Dezember 1986

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

Das Moor nordöstlich des Schellenberges in den Gemeinden Münsing und Eurasburg, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, wird unter der Bezeichnung „Schellenbergmoor“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 30 Hektar und liegt in den Gemeinden Münsing, Gemarkung Holzhausen am Starnberger See und Eurasburg, Gemarkung Eurasburg
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Schellenbergmoor“ ist es,

1. ein weitgehend naturnahes Moor mit seinen typischen und seltenen Lebensgemeinschaften wie Übergangsmooren, Streuwiesen, Spirkenfilzen und Erlenbruchwäldern sowie einer Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten nachhaltig zu sichern und insbesondere den Bestand an seltenen Arten zu fördern,
2. die natürliche, unbeeinflusste Entwicklung der Hoch- und Übergangsmoore sowie der Bruchwälder zu gewährleisten und den Erhalt der intakten Streuwiesen zu fördern,
3. das Verhalten und die Nutzung im Naturschutzgebiet zur Vermeidung von Schäden im Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Veränderungen im Wasser- und Nährstoffhaushalt und an den natürlichen Gewässern, zu ordnen.

§ 4 Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. Entwässerungen vorzunehmen,
 7. Streuwiesen umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder vor dem 15. September zu mähen,
 8. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
 9. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 10. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 14. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
 15. Sachen im Gelände zu lagern,

16. Feuer anzumachen oder zu betreiben,
 17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
 2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen sowie verkehrsrechtliche Anordnungen,
 3. zu zelten oder zu lagern,
 4. zu baden,
 5. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,
 6. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
 7. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
 8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang in Form der Streuwiesennutzung und auf dem Grundstück Fl. Nr. 1835, Gemarkung Holzhausen am Starnberger See, in Form der Grünlandnutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7, wobei die untere Naturschutzbehörde bei besonderen Witterungsverhältnissen einen früheren Mähtermin bestimmen kann,
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldbestände in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 14,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
 4. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Entlandungen sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 8,
 5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gräben und Drainagen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, wobei die Unterhaltung, mit Ausnahme der Grabenfräse, auch maschinell durchgeführt werden kann,
 7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Schellenbergmoor“ vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünf- undzwanzigtausend Euro¹ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Schellenbergmoor“ vom 10. September 1959 (BayRS 791-3-38-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1979 (GVBI S. 310), außer Kraft.

München, 5. Dezember 1986
Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle
Regierungspräsident

RABI OB S. 316

¹ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001:50.000 DM